

15/SW-2+6/WE

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 20. Feber 1990 GZ. 14/90, G.

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien Retriff GESETZENTWURF

Datum: 2 6. FEB. 1990

Verteilt 27. Feb. 1990

Betrifft: GZ. 601.999/17-V/1/89

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in der Angelegenheit der Bodenreform und des Verkehrs mit Baugrundstücken

geändert wird.

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-wurf.

Der Präsident:

25 Beilagen

(Dr. Nikolaus Michalek)





ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 20.2.1990

GZ. 14/90

An die Republik Österreich Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1014 W i e n

Betr.: GZ. 601.999/17-V/1/89

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in der Angelegenheit der Bodenreform und des Verkehrs mit Baugrundstücken geändert wird.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Zusendung des Entwurfes einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz und erlaubt sich, hiezu nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zunächst derf festgehalten werden, daß nach Meinung der gefertigten Notariatskammer eine Änderung der Kompetenzbestimmungen in der Bundesverfassung nicht von Tauschgeschäften sondern allein von den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung abhängig zu machen ist. Demgemäß erscheint jede Änderung der Kompetenzbestimmungen zugunsten der Bundesländer proble matisch, da dies die Rechtszersplitterung innerhalb Österreichs fördert, auch in Bereichen, in denen keine spezifischen Eigenarten der österreichischen Bundesländer festzustellen sind.

- 2 -

Im Obrigen muß grundsätzlich bei einer Änderung der Kompetenzbestimmungen mit äußerster Behutsamkeit zu Werk gegangen werden, da die Kompetenzbestimmungen nicht bloße Kompetenzen derstellen, sondern in der Regel auch zahlreiche Interpretationsgrundlagen für andere Verfassungsbestimmungen und den Grundrechtskatalog derstellen. So kann jede Änderung der Kompetenzbestimmungen durch ihre Interpretationsmöglichkeiten verfassungsrechtlich noch nicht gefestigte Meinungen zu anderen Bereichen umstoßen, bestätigen oder aber die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in grundlegender Hinsicht ändern.

Von der Notariatskammer begrüßt wird die Aufhebung des Artikel 12 Abs.1 Z3 und Artikel 12 Abs.2 B-VG sowie die Neufassung des Artikel 14 Abs.11 B-VG über die Angelegenheiten der Bodenraform. Dies soll allerdings nicht zu einer völligen Rechtszersplitterung in Österreich führen, wenn auch Doppelgleisigkeiten bei der Gesetzgebung demit beseitigt werden können, erscheint es ratsam, auch innerhalb der Österreichischen Bundesländer vor allem im Verfahrensrecht eine einheitliche Linie zu verfolgen.

Gleichzeitig darf auf den in der Bundeskompetenz verbleibenden § 15 Agrarverfahrensgesetz über die Gebührenbefreiungsvorschriften hingewiesen werden. Gerade diese Gesetzesstelle hat sich in der letzten Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes als unbrauchber herausgestellt, zumal etwa vor den Agrarbehörden geschlossene Rechtsgeschäfte gebührenfrei sind, während Rechtsgeschäfte, die von Notaren beurkundet werden, die den gleichen Zweck verfolgen, nach der letzten Judikatur keinen Gebührenbefreiungen unterliegen.

Die Österreichische Notariatskammer meint daher, daß die alleinige Änderung der Kompetenzbestimmungen in den Angelegenheiten der Bodenreform eine inhaltliche Reform des gesamten Agrarrechtes, sei es in der Kompetenz des Bundes oder der Länder, nicht bedeutet, und diese inhaltliche Reform raschest verwirklicht werden sollte.

Hingagen müssen gegen die beabsichtigte Neufassung des Art.10 Abs.1 Z6 B-VG schwerwiegende Bedenken angemeldet werden. Diese Neufassung soll einerseits die Möglichkeit der Länder schaffen, den Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Ausländer auch von Todes wegen verwaltungsbehördlichen Beschränkungen durch Landesgesetz zu unterwerfen, andererseits jeden Erwerb von Rechten an Beugrundstücken (dies sind auch bebaute Grundstücke!) verwaltungsbehördlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Hier muß schon auf die Einleitung der Stellungnahme der Österreichischen Notaziatskammer verwiesen werden, wonach diese Bestimmung durch ihre Folgewirkungen in den Grundrechtsketalog eingreift und nicht nur eine reine Kompetenzänderung darstellt, sondern eine derartige Gesetzgebung verfessungsrechtlich saniert und erst möglich macht. Zunächst müssen gegen die Möglichkeit der Länder, den Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Ausländer auch von Todes wegen verwaltungsbehördlichen Beschränkungen durch Landesgesetz zu unterwerfen, schwerwiegende Bedenken angemeldet werden. Diese Beschränkungen widersprech-en dem Geist und dem Grundsatz des Bürgerlichen Rechts, wonach Beschränkungen des Erbrechts durch die Staatsangehörigkeit nicht bestehen. Es ist zu erwarten, daß von ausländischen Gesetzgebern Retorsionsmaßnahmen erfolgen und zivilrechtliche Probleme entstehen, deren Umfang noch ger nicht abgesehen werden kann.

Es darf in diesem Zusammenhang bemerkt werden, daß Verfügungen von Todes wegen nicht mehr reversibel sind (die letztwillige Anordnung ist nach dem Tod des Erblassers eben zu vollziehen). Es würden größte Probleme im Zusammenhang mit Verlessenschafts-abhandlungen auftreten und durch die Bindung an verwaltungsbehördliche Erkenntnisse große Verzögerungen im Verlessenschafts-verfahren auftreten. Im übrigen erscheint der Ausländergrunderwerb von Todes wegen eine derart zu vernachlässigende Quantität, sodeß eine Neuregelung nicht erforderlich ist.

-

Glerchzeitig müssen gegen die Kompetenzerweiterung zugunsten der Wander, jeden Erwerb von Rechten an Baugrundstücken verwaltungsbehördliche Beschränkungen zu unterwerfen, ebenfalls schwerwiegende Bedenken engemeldet werden. Dies würde kurz gesagt einer Bückfall in die Zeit der nationalsozialistischen Gesetzgebung der Wohnsiedlungsgesetze bedeuten, die endlich (zuletzt in Körnten) vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden. Es erscheint absurd, 45 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrisges eine Wohnraumbewirtschaftung einführen zu wollen. Eine derart novellierte Gesetzesbestimmung würde inhaltlich einen massiven Eingriff in das Verständnis der Grundrechte (Eigentumsfreiheit, Freiheit des Liegenschaftserwerbes etc.) bedeuten und im übrigen auch gegen den Verfassungsgrundsatz der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes (Art. 4 B-VG) verstoßen. Vom unerhörten Verwaltungsaufwand, ein derartiges nach Ansicht der Notariatskammer sinnloses Landesgesetz zu vollziehen, ist hier gar nicht zu sprechen. Der gleiche Erfolg, der den Motiven der Kompetenzänderung zugrunde liegt, könnte nach Ansicht der gefertigten Notarietskammer achon durch den derzeitigen Landesgesetzgebar durch restriktive Handhabung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, Bestimmungen zur Verpflichtung von Bebauung von Grundstücken in den Bauordnungen etc. erreicht werden.

Zusammenfassend darf daher festgehelten werden, daß die gefertigte Notsriatskammer die Änderungen im Bereich der Bodenreform mit den genannten Vorbehalten begrüßt, eine inhaltliche Reform des Agrarrechtes dringend wünscht, jedoch die Änderung des Art.10 Abs.1 Z.6 B-VG mit aller Entschiedenheit ablehnt. Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen der Regierungsvorlage direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:

Dr. Michalek e. h.

(Dr. Nikolaus Michalek)